

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1) Nummer 3c wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 3 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 haben sicherzustellen, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen.“

b) in Absatz 3 im Satz 2 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Worte „als institutionelle Förderungen“ gestrichen.

c) in Absatz 3 wird im Satz 4 nach dem Wort „Zuweisung“ das Wort „institutionell“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden, sowie die Städte und Gemeinden werden verpflichtet, bauliche Anlagen nur dann zu fördern, wenn sie die in § 4 formulierten Voraussetzungen für Barrierefreiheit erfüllen.“

2) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) in Paragraph 3 werden im ersten Satz die Worte „geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen“ durch die Worte „geistige oder Beeinträchtigungen der Sinne und/oder der Wahrnehmungsverarbeitung“ ersetzt.

b) in Paragraph 3 werden im ersten Satz vor den Worten „gleichberechtigten Teilhabe“ die Worte „vollen, wirksamen“ eingefügt.

c) Paragraph 4 wird um folgenden letzten Satz ergänzt:

„Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel, einschließlich tierischer Assistenz, verweigert oder erschwert wird.“

- 3)** Nummer 7 wird wie folgt geändert:  
in Paragraf 6 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Verwendung der deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ermöglicht wird.“
- 4)** Nummer 10 wird wie folgt geändert:  
Paragraf 8 wird wie folgt geändert:  
**a)** in Absatz 1 wird im ersten Satz das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.  
**b)** in Absatz 2 wird im ersten Satz das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.  
**c)** in Absatz 2 werden im letzten Satz die Worte „sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt“ gestrichen.  
**d)** in Absatz 3 wird der erste Satz nach dem Wort „Bestandsgebäude“ um die Worte „und Zeitpläne“ ergänzt.  
**e)** in Absatz 3 werden im dritten Satz das Wort „sollen“ durch das Wort „werden“ ersetzt und das letzte Wort gestrichen.  
**f)** In Absatz 4 werden im zweiten Satz das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und die Worte „soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte“ gestrichen.  
**g)** folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:  
„Eine Nicht-Einhaltung der Barrierefreiheit ist ordnungswidrig. Barrierefreiheit ist nachträglich herzustellen. Im Falle der Nicht-Beachtung wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtbaukosten, mindestens 10 000 € berechnet.“
- 5)** Nummer 22 wird wie folgt geändert:  
Im Paragraf 18 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Nach einer öffentlichen Ausschreibung und einer Wahlempfehlung durch den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wählt der Landtag auf die Dauer von fünf Jahren eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bleibt bis zur Nachbestellung im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.“
- 6)** Nummer 23 wird wie folgt geändert:  
In Paragraf 19 wird in Absatz 1 Punkt 2 wie folgt neu gefasst:  
„die Landesregierung und den Landtag in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beraten“
- 7)** Nummer 27 wird wie folgt geändert:  
in Paragraf 22 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Gemeinden und die Gemeindeverbände in allen Angelegenheiten, die behinderte Bürgerinnen und Bürger betreffen. Die oder der Behindertenbeauftragte oder in Vertretung ein Mitglied des Behindertenbeirates ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinden oder Gemeindeverbände beratend teilzunehmen und zu sprechen; er oder sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- 8)** Nummer 2 c wird wie folgt geändert:  
Im Satz 4 werden nach den Worten „mit mehr als 12 Wohnungen“ die Worte „zwei Wohnungen“ durch die Worte „jede sechste Wohnung“ ersetzt.